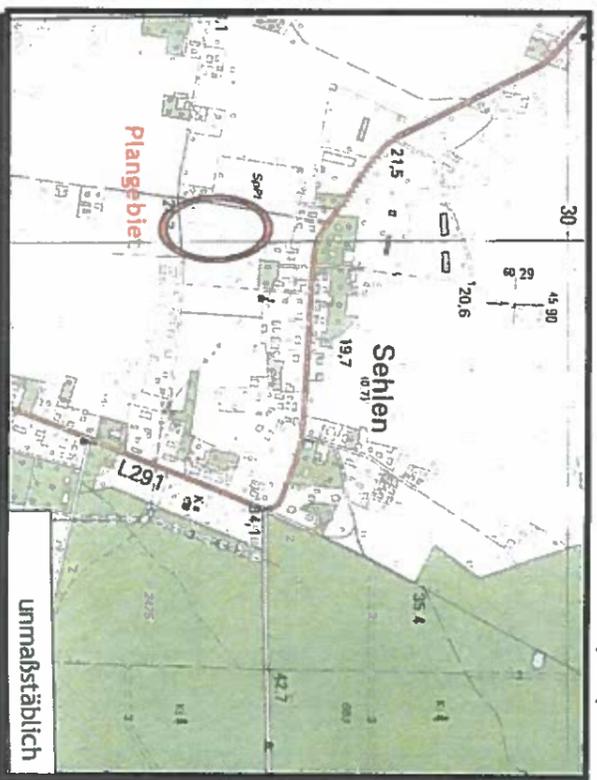


# Bekanntmachung des Amtes Bergen auf Rügen für die Gemeinde Sehlen

Betritt: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 Wohngebiet „Am Sportplatz“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sehlen hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 5. September 2005 gemäß § 10 Baugesetzbuch den Bebauungsplan Nr. 5 – Wohngebiet „Am Sportplatz“ - bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, und dem Text, Teil B, einschließlich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 LBAO M-V, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.  
Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Sehlen am Sportplatz.



Mit Ablauf der Aushangfrist am 27. September 2005 tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, und dem Text, Teil B, einschl. örtlicher Bauvorschriften, mit der Begründung im Amt Bergen auf Rügen, Bauamt, Markt 5/6, Zimmer 406, während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 07:00 – 12:00 und 13:30 – 16:00 Uhr  
zusätzlich Dienstag von 13:30 – 18:00 Uhr  
Freitag von 07:00 – 12:00 Uhr  
einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängeln der Abwägung

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Amt Bergen auf Rügen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung M-V des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

Im Auftrag

  
Rainer Starke  
Bauamtsleiter



Abzunehmen am:

28.09.2005



am:

